

wurde, was der Papst natürlich verbot¹⁾; der Erzbischof Erif hatte sich schon bei Clemens III. über die Übergriffe des königlichen Gerichts beschwert.²⁾ Aber das sind schon Vorgänge aus der Zeit des Kampfes. Unser Material behandelt nur einen Punkt des Gerichtsverfahrens, aber einen wichtigen, nämlich die Eisenprobe. C. 15 der Reichssynode verbietet sie dem Klerus und ordnet statt dessen den Reinigungseid mit 7 Eidhelfern an. In einer wenig späteren Dekretale (Nr. 8 § 1) ist das Verbot der Eisenprobe aber allgemein ohne Beschränkung auf den Klerus ausgesprochen; der Kampf der Kurie gegen dieses nordgermanische Beweismittel ist also sehr bald nach dem Anschluß Norwegens an das kirchliche System aufgenommen worden.³⁾

Greift dieses Verbot schon tief in die Rechtsgewohnheiten der breiten Masse des Volkes ein, so ist das noch mehr der Fall in den Bestimmungen über das Ehe recht der Laien. An erster Stelle steht da der c. 11 der Reichssynode von 1164: „Ehen von Klerikern und Laien, die so eingegangen werden, daß die Kinder als eheliche gelten und zum väterlichen und mütterlichen Erbe kommen, in denen aber die Männer, wann sie wollen, sich wieder von ihren Frauen trennen können, verbieten wir durchaus und stellen sie unter Kirchenbann, denn sie würden den Scheidungsbrief des alten Gesetzes (= Testamentes), den der Herr im neuen Testament verboten hat, wieder einführen.“ Das Verständnis dieser Stelle ist durch die jüngste Diskussion über die germanische Ehe⁴⁾ doch

1) . . . Inhibemus, ne aliquis laicus in diocesi vestra ecclesiasticam iurisdictionem exerceat vel causas audiat aut diffiniat, que iudicio exigunt ecclesiastico terminari. Auch schon das Privileg von 1194 JZ. 17126 enthält das Verbot: Clericis vero in causis canonico iure prohibitis interdicens penitus seculare iudicium.

2) In dem S. 360 Anm. 1 zitierten Brief: *Lege fori modo communi clerum vult in causis agendis contra sanctorum patrum decreta et omnem consuetudinem ecclesiae Dei in suam curiam trahi et a suis satellitibus indicari.*

3) Vgl. Maurer, Vorlesungen 1, 2, 237 ff. Die Quellen der päpstlichen Gesetzgebung über die Ordalien sind gesammelt von P. Browe S. J., *De ordaliis 1, Textus et documenta der Pontificia universitas Gregoriana, Series theologica 4* (Romae 1932).

4) Vgl. G. Neßel, *Liebe und Ehe bei den vorchristlichen Germanen* (Leipzig 1932) und die Besprechungen davon, auf die Neßel in der 2. Aufl. der Schrift (Leipzig 1934) 55 ff. antwortet. Ohne daß ich alle Thesen